

MANDANTEN-NEWSLETTER

01/2019

MAG. ELISABETH
MOSER-MARZI



MAG. MILORAD
ERDELEAN



*Sehr geehrte Mandanten und Mandantinnen!
Sehr geehrte Damen und Herren!*

Nach längerer Pause erscheint wiederum ein Newsletter der RA-Kanzlei Moser-Marzi/Erdelean. Darin berichten wir über öffentliche Auftritte der RA-Kanzlei, insbesondere mit einem Beitrag zur Innovationsfähigkeit Österreichs und ihrer Verbesserung durch die ACR-Forschungsinstitute.

Weiters – aufgrund der EU-Wahlen – zu einem großen europäischen Thema, nämlich „Rechtsfragen über die neue Regelung der Familienbeihilfe“.

Weiters gestatten wir uns über die neue EU-rechtliche sowie österreichische Regelung zum Schutze von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu berichten.

Darüber hinaus befassen wir uns mit einigen weiteren, spannenden Neuerungen des Jahres 2019 aus ausgewählten Rechtsgebieten.

Wir wünschen Ihnen wie immer eine informative, spannende Lektüre und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung!

E. Moser-Marzi und M. Erdelean

AUS DEM INHALT:

- **VEREINSRECHTLICHE UMGGRÜNDUNG:
ACR – FORSCHUNGSINSTITUTE VERBESSERN INNOVATIONSFÄHIGKEIT
ÖSTERREICHS**
- **OB WIEN DIE FAMILIENBEIHILFE SCHULDIG bleibt?
EIN BEITRAG AUS RUMÄNISCHER SICHT**
- **NEUES ZUM SCHUTZE VON BETRIEBS- UND GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN**
- **WISSENSWERTES ÜBER HYGIENE UND RECHT FÜR MEDIZINER/INNEN**

Erfolg durch vereinsrechtliche Umgründungen: ACR-Forschungsinstitute verbessern Innovationsfähigkeit Österreichs

Österreich schneidet in Sachen Innovation nicht besonders gut ab.

Nach dem Ranking des World Economic Forums reiht sich Österreich von 140 Ländern auf Platz 22 ein – wobei es eigentlich beste Voraussetzungen für einen Platz unter den Top 10 hätte! Der Bericht des Rats für Forschung und Technologieentwicklung (RFT/2018) fiel ebenfalls verhalten aus. Österreich habe mittlerweile mit 3,15 % des BIP hinter Schweden die zweithöchste Forschungsquote in der EU erreicht, aber es nicht geschafft, in die Gruppe der führenden Innovationsländer vorzustoßen – dieses für 2020 angepeilte Ziel wurde bei weitem verfehlt. Es liegt sohin ein krasses Missverhältnis von den eingesetzten Mitteln und den daraus generierten Ergebnissen zur 2011 beschlossenen Forschungsstrategie vor.

Nach dem European Innovation Score Board (EIS) – der Richtlinie für die Forschungsstrategie – ist Österreich auf Rang 10 platziert. Somit hat sich der Abstand zu den führenden Ländern in den vergangenen Jahren sogar vergrößert, Österreich liegt auch in anderen Innovationsrankings nur im Mittelfeld.

Unbeschadet dieser Fakten und Umstände, haben in den letzten Jahren die Akteure der kooperativen Forschungseinrichtungen- insbesondere die ACR Forschungsinstitute – massiv starke Akzente für die Innovationsverbesserung Österreichs geleistet.

Entscheidende Erfolgsfaktoren dafür waren, vereins- und gesellschaftsrechtliche Umgründungen der einzelnen Institute unter Einbindung der RA-Kanzlei Moser-Marzi / Erdelean. Sohin wurde von Beginn an mit den Vereinsrepräsentanten in zusammenhängenden Gründungs- und Veränderungsprozessen die Vielschichtigkeit der Vorgänge und Interessen intensiv analysiert.

Agiert wurde dabei – dies in Abänderung zu anderen Kooperationsprojekten – nicht mit herkömmlichen Methoden, sondern mit auf den Veränderungsprozess einhergehenden rechtlichen Fragestellungen, verbunden mit der Erstellung und Bearbeitung von Fragen mit großer Tragweite.

Schlüsselfaktor für diesen Erfolg ist die Neuaufsetzung ihrer formellen Strukturen, die weit über die erforderlichen Anpassungen des VereinsG des Jahres 2002 hinaus reichen.

Die Rechtsanwaltskanzlei Moser-Marzi / Erdelean, die diese Umstrukturierungen rechtlich begleitet hat, erstellte zur Organisationsstruktur Fragestellungen, die die bisherigen Vereins- sowie Wirtschaftskooperationsgrenzen gar nicht bewusst beschrieben haben.

Unterstützt und begleitet wurden diese Umstrukturierungen von der Geschäftsführung der ACR-Dachorganisation.

Mag. Moser-Marzi und Dr. Johann Jäger, Geschäftsführer von ACR, haben ihre Erfahrungen in einem Artikel, der in „Invent“ – Zeitschrift für geistiges Eigentum 4/2018 – erschienen ist, niedergeschrieben.

Entnehmen Sie den gesamten Artikel aus dem beiliegenden **Link**:

<https://www.inventaustria.at>

Selbstredend können jedoch diese Bemühungen und progressiven Maßnahmen nicht die im Bildungs-, Gründungs- und Förderungsbereich liegenden Effizienzbarrieren kompensieren.

Selbiges gilt für die weiteren „Reibungsverluste“ sowie der Überregulierung, Zersplitterung, den unklaren rechtlichen Zuständigkeiten sowie einem komplizierten, nicht harmonisierten rechtlichen Regelwerk.



OB WIEN WIEDER DIE FAMILIENBEIHILFE SCHULDIG BLEIBT?

Ein Vergleich Österreich mit Rumänien:

Rund 125.000 Kinder sind von einer Kürzung der Familienbeihilfe durch Österreich betroffen, davon leben 14.213 in Rumänien und 27.180 in der Slowakei. Seitens der EU wurde infolge der Anpassung der Familienbeihilfe bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet. Der rumänische Außenminister Meleşcanu legte lautstark Protest ein; nach einer Überprüfung der EU-Kommission wird es schlussendlich am EuGH liegen, darüber zu entscheiden. Das österreichische Familienministerium unter Juliane Bogner-Strauß (ÖVP) argumentiert, rumänische Kinder, deren Eltern in Österreich tätig sind, würden weiterhin mehr Geld erhalten, als jene, deren Eltern in Rumänien arbeiten.

Ein eklatantes Beispiel für fatale Auswirkungen, welche diese Anpassung haben könnte:

Rumäninnen und Slowakinnen bilden mit einer Mehrheit von ca. 4 / 5 das fundamentale Rückgrat an 24 – Stunden - Betreuerinnen des österreichischen Pflegesystems, welches ohne diese zusammenbrechen würde. (Quelle: Österr. Sozialministerium).

Jedoch sind Meldungen der rumänischen Presse insofern auch irreführend, da in beiden Rechtssystemen „Verschiedenes“ unter dem sog. „Kindergeld“ bzw. der „Familienbeihilfe“ verstanden wird.

RA Mag. Milorad Erdelean, rumänischer Staatsbürger und Mitglied der Anwaltskammer in Wien, schafft Klarheit in dieser unklaren Angelegenheit und wurde daher von rumänischen Fernsehsendern eingeladen, die Lage für die in Österreich Betroffenen verständlich zu erklären:

„In Österreich sprechen wir von «Familienbeihilfe» – geregelt im § 2 des Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – deren Anspruchsberechtigte die Kindeseltern sind, während in Rumänien eine staatliche Beihilfe für Kinder besteht, somit anspruchsberechtigt das Kind ist (Art 3 Abs 2 des Gesetzes Nr. 61/1993)“

Der Vergleich:



- Anspruchsberechtigt ist die Person (u.a. Elternteil), zu deren Haushalt das Kind gehört
- Oder Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört (u.a. lebt es in Rumänien), die jedoch überwiegend die Unterhaltskosten für das Kind trägt, wenn keine andere Person anspruchsberechtigt ist (z.B. der andere Elternteil)
- Anspruchsberechtigter muss Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im österreichischen Bundesgebiet haben



- Kinderbeihilfe als staatlicher Schutz für alle Kinder geregelt
- Anspruchsberechtigte für staatliche Kinderbeihilfe: alle Kinder unter 18 Jahren, **was bedeutet, dass anspruchsberechtigt sohin nur das Kind selbst ist**
- Kinder von Ausländern **MÜSSEN in Rumänien im Haushalt der Eltern wohnen!**
- jede Änderung der Familie (u.a. Scheidung) / des Wohnsitzes mit möglichem Einfluss auf Beihilfe ist binnen 15 Tagen der zuständigen Behörde bekanntzugeben (z.B. rumänische Staatsbürger mit Kindern verlagern ihren Wohnsitz in ein anderes Land)

Wichtigster Unterschied-Österreich Rumänien:

Es besteht somit keine „Gegenseitigkeit“. Während Österreich eine (Familien)-Beihilfe, auch wenn Kinder nicht im Land leben, gewährt, macht Rumänien dieses Recht vom Wohnsitz des Kindes – in Rumänien – abhängig.

Benachteiligt ist z.B. ein Elternteil mit österreichischer Staatsbürgerschaft (welches in Rumänien arbeitet und die staatlichen Beiträge in Rumänien entrichtet und somit zum rumänischen Sozialsystem gehört), wenn dessen minderjähriges Kind in Österreich lebt, da dessen Kind seitens Rumänien keine Kinderbeihilfe erhält - hingegen könnte dieses Kind Familienbeihilfe in Österreich erhalten, wenn es bei einem Aszendenten leben würde (z.B. bei den Großeltern). Daher würde in diesem Szenario wiederum Österreich diese Last tragen, obwohl die Kindeseltern in Rumänien arbeiten und somit zum Sozialsystem dieses Landes beitragen.

Interview von Dr. Alex Todericiu mit RA Erdelean für DEBIZZ.ro:



Die österreichische Familienministerin, Dr. Juliane Bogner-Strauß verteidigt die Indexierung der Familienbeihilfe damit, dass gemäß dem europarechtlichen Gleichbehandlungsgebot ungleiche Sachverhalte nicht gleichbehandelt werden dürfen. Ein stark unterschiedliches Preisniveau zwischen verschiedenen Ländern rechtfertigt eine solche Differenzierung.

Wenn die Argumente des österreichischen Antwortschreibens der EU-Kommission nicht ausreichen, kann diese eine begründete Stellungnahme einfordern. Dafür hätte Österreich wiederum zwei Monate Zeit. Wenn die Regierung weiterhin an der Indexierung festhalten wird, wovon auszugehen ist, könnte die EU-Kommission beim Europäischen Gerichtshof Klage einbringen.

Damit müsste der EuGH mit Sitz in Luxemburg entscheiden, ob die von Österreich vorgebrachten Argumente zutreffen oder nicht. Der weitere Verlauf bleibt mit Spannung abzuwarten.

A.T.: Ist die Anpassung der Familienbeihilfe für Kinder mit Wohnsitz außerhalb Österreichs gerechtfertigt?

M.E.: Abhängig von den Lebenshaltungskosten des Landes, in welchem das Kind wohnt, kann die Familienbeihilfe durch die Indexierung höher oder niedriger als für in Österreich wohnhafte Kinder ausfallen, trotz gleichem Fondsbeitrag. Die Beihilfe wird aus dem Familienlastenausgleichsfonds ausbezahlt, welcher durch einen Beitrag von 3,9 % des Bruttogehalts jedes Arbeitnehmers vom Arbeitgeber entrichtet wird. Somit sind in Österreich arbeitende Ausländer Passivzahler. Dies könnte somit zu einer Diskriminierung führen sowie zu einem Verstoß gegen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Weiters sieht Art 67 der VO Nr. 883 / 2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vor, dass eine Person auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats hat, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden. Auch in Betrachtung der bisherigen Judikatur hat Rumänien gute Gewinnchancen in dieser Causa vor dem EuGH.

A.T.: Unterstützt die Bundesregierung mit der Familienbeihilfe neu die Familienzusammenführung in Österreich?

M.E.: Im Falle einer Familienzusammenführung erhalten die Eltern eine vollumfängliche Familienbeihilfe solange das Kind seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat. Neben der Familienbeihilfe werden weitere Sozialleistungen gewährt: Kinderbetreuungsgeld (staatliche Beihilfe während der Karenz, die bis zu 80% des Letzteinkommens betragen kann), Steuerentlastungen, Kinderbetreuungsbeihilfe, Ermäßigungen für den Transport von und zur Schule sowie Beihilfen für einkommensschwache Familien (Senkung der Kosten für Kindergarten, Schule, Senkung der Kosten für den Kauf von Schreibwaren und Büchern usw.).

Der Entscheidung des EuGH ist mit Interesse entgegenzusehen.

Entnehmen Sie den gesamten Artikel aus dem beiliegenden **Link**:

<http://www.debizz.ro/de/ob-wien-wieder-wegen-der-familienbeihilfe-schuldig-ist-10559/>



Neues zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen:

Bei Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen mit Forschungs- Prüf- und Entwicklungstätigkeit (FEI) kommt dem Schutz vertraulichen Knowhows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) bedeutender Stellenwert zu.

In diesem Zusammenhang ist die Richtlinie (EU) 2016 / 943 vom 8.6.2016 anzuführen, die vom österreichischen Gesetzgeber mit der UWG Novelle BGBl I. Nr. 109/2018 umgesetzt wurde. Damit soll es zum verbesserten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommen:

Zur Definition des Geschäftsgeheimnisses:

Ein mögliches Geschäftsgeheimnis liegt vor, wenn Informationen nicht allgemein bekannt oder zugänglich sind und einen kommerziellen Wert darstellen. Dabei geht es in erster Linie um ausscheidende Mitarbeiter, die Unternehmensdaten „mitnehmen“ und zu eigenen Zwecken oder im Rahmen eines neuen Dienstverhältnisses zu verwerten versuchen.

Zukünftig hat der schutzbedürftige Unternehmer Maßnahmen zu setzen, um sein „Know-how“ erfolgreich gegen den Zugriff Dritter verteidigen zu können.

Dazu gehört die dokumentierte Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen nur an bestimmte Personen, weiters eine reproduzierbar darstellbare Unternehmenspolitik betreffend den Umgang mit Geschäftsgeheimnissen.

Jedoch genießt der durch die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen geschädigte Unternehmer besseren Prozessschutz. Zukünftig braucht in einer Klage nur noch das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses behauptet und dargelegt werden, woraus sich der prozessuale Anspruch ableitet.

Zusätzlich zu den schon bisher bestehenden Ansprüchen gemäß UWG (Unterlassung, Beseitigung, Schadenersatz u.a.), steht dem Verletzten ein Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung zu, die der Rechtsverletzter verursacht hat.

Weiters kann auch gegen schlechtgläubige Dritte, die in Kenntnis darüber sind, dass die Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses vorliegt, vorgegangen werden.

Unternehmen mit E und F Bereichen sowie Forschungs- Prüf- und Entwicklungsinstitute werden auf die gesetzlichen Neuerungen ein besonderes Augenmerk zu werfen haben.

Event: Wissenswertes über Hygiene und Recht für MedizinerInnen – 22.10.2019

Bei einem Seminar der Hygline GmbH sowie der gespag.akademie über

„Die Haftung aus Schäden“ und über „Beispiele aus der Praxis“

werden Mag. Moser-Marzi sowie Mag. Erdelean referieren. Mag. Moser-Marzi spricht über „Die Haftung bei Schäden“ und über „Beispiele aus der Praxis“. Mag. Erdelean wird über „Der Arzt und das Strafrecht“ referieren. Für Ärzte werden bei Teilnahme an dieser Veranstaltung 4 DFP-Punkte für „Sonstige Fortbildung“ gewährt.

Für weitere Information sowie bei Interesse an einer Teilnahme, verweisen wir auf nachstehenden [Link](https://www.gespag.at/bildung):

<https://www.gespag.at/bildung>

Gerne stehen wir Ihnen sowie auch die Veranstalter für weitere Informationen zur weiteren Verfügung!



IMPRESSUM:

Für den Inhalt verantwortlich: RA Mag. Elisabeth Moser-Marzi, RA Mag. Milorad Erdelean

Herausgeber, Medieninhaber: RA Mag. Elisabeth Moser-Marzi, RA Mag. Milorad Erdelean, Schwertgasse 3, 1010 Wien

Tel.: +43/1/535 99 75

Mobil: +43/676 550 1822 (Mag. Elisabeth Moser-Marzi)

Mobil: +43/676 550 1821 (Mag. Milorad Erdelean)

Fax: +43/1/535 99 75/30

E-Mail: kanzlei@moser-marzi.at

<http://www.moser-marzi.at>

Fotos: Steven Klimo

Dieser Newsletter wurde sorgfältig erarbeitet, ersetzt aber keine individuelle Beratung.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Haftung übernommen.